



Medienmitteilung

Datum: 12. Dezember 2013 – Nr. 67
Sperrfrist:

Gezielter Einsatz der Finanzhilfen für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

Der Regierungsrat hat aufgrund der veränderten agrarpolitischen und marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen mit Finanzhilfen angepasst. Durch die stärkere Ausrichtung der Finanzhilfen auf langfristig existenzfähige Betriebe soll in Abstimmung mit der neuen Agrarpolitik AP 2014-2017 der Verschuldung der Landwirtschaft entgegengewirkt und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Im Weiteren werden zukünftig die nur beschränkt verfügbaren Finanzmittel von Bund und Kanton in Abhängigkeit der Bedeutung der Strukturverbesserungsprojekte eingesetzt.

Grosser Bedarf an Finanzhilfen ergibt lange Wartezeiten

Der Bund stellt den Kantonen für die Landwirtschaft nicht rückzahlbare Strukturverbesserungsbeiträge zur Verfügung, vorausgesetzt, die Kantone erbringen auch eine entsprechende finanzielle Gegenleistung. Diese Beiträge dienen nicht nur zur Unterstützung von einzelbetrieblichen Investitionen (z.B. Ökonomiegebäude auf Heim- und Alpbetrieben), sondern unter anderem auch von gemeinschaftlichen Bauten für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie Wegerschliessungen, Wasser- und Stromversorgungen, Sanierungen von Drainagen, Wiederherstellungen von Anlagen und Kulturland nach Naturereignissen, periodischen Wiederinstandstellungen von Infrastrukturanlagen (z.B. Alpstrassen) und umfassenden, branchenübergreifenden Projekten zur regionalen Entwicklung.

Durch die ständige Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten der Finanzhilfen, aber auch durch die erhöhte Nachfrage bei einzelbetrieblichen Sanierungen bei Ökonomiegebäuden infolge struktureller Veränderungen und tierschützerischen Anpassungen, ist die Anzahl der Gesuchstellenden stark gestiegen. Die jährlich verfügbaren finanziellen Mittel blieben jedoch gleich und die Wartezeiten bis zum Erhalt der Finanzhilfen stiegen auf vier bis fünf Jahre. Dies führte dazu, dass mit dringend notwendigen und in grossem öffentlichen Interesse stehenden Sanierungen, wie

beispielsweise der Sanierung von Wasserversorgungen oder von wichtigen Alpstrassen, erst nach vier bis fünf Jahren begonnen werden konnten, da die Gesuche bisher nach Eingangsdatum und unabhängig von der Bedeutung des Projekts berücksichtigt wurden.

Mit einer Priorisierung soll erreicht werden, dass die Reihenfolge bei der Gewährung von Strukturverbesserungsbeiträgen in Abhängigkeit von der Bedeutung des Vorhabens vorgenommen werden kann. So können beispielsweise Projekte mit grosser regionaler und landwirtschaftlicher Bedeutung künftig vorgezogen werden.

Wirtschaftlichkeit der Betriebe ist wichtig

Die begrenzten Finanzmittel bei einzelbetrieblichen Projekten sollen zudem besser auf langfristig existenzfähige Haupterwerbsbetriebe ausgerichtet werden. Es wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellenden Betriebe ein ausreichendes landwirtschaftliches Einkommen erwirtschaften und die Tragbarkeit und Finanzierbarkeit bei einer mit öffentlichen Mitteln unterstützten Investition auch unter den sich ändernden agrarpolitischen und marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben ist. Zudem soll damit erreicht werden, dass die Verschuldung bei den Landwirtschaftsbetrieben abgebaut werden kann und damit die Wettbewerbsfähigkeit verbessert wird.